

Weisung 202609003 vom 04.09.2026 – Kollegiale Beratung in der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben

Laufende Nummer: 202609003

Geschäftszeichen: KPI - 6300.1, 6300.3, 6300.4, 6300.11. 6304.1

Gültig ab: 18.01.2027

Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Leitfaden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben

Zusammenfassung

Ab Januar 2027 wird die kollegiale Beratung verbindlich und flächendeckend in den Teams der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) als ein Instrument der Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit eingeführt. Jede Beraterin und jeder Berater im Bereich der BBvE wird diese in Anspruch nehmen. Die kontinuierliche Reflexion des eigenen beraterischen Handelns erhöht die Professionalisierung, stärkt die fachliche Sicherheit, fördert den Wissenstransfer, die Selbstwirksamkeit und die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

1. Ausgangssituation

Die Anforderungen an die Beratungsarbeit in der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben sich durch eine vielschichtige und volatile Arbeits- und Bildungswelt deutlich erhöht. Komplexe Kundensituationen, unterschiedliche Rahmenbedingungen an Schulen und weiteren Beratungseinrichtungen sowie steigende fachliche und methodische Ansprüche erfordern eine kontinuierliche Reflexion des eigenen beruflichen Handelns. Die Struktur der BBvE - geprägt von wechselnden Arbeitsorten (Schulen, Agenturen für Arbeit, JBA etc.) und Einzelarbeit (Beratungsgespräche, berufsorientierende Veranstaltungen) - erschwert den persönlichen, fachlichen Austausch und eine gemeinsame fachliche Weiterentwicklung der





Beratungsqualität im Team. Die Umsetzung der kollegialen Beratung erfolgt gemäß Steckbrief „Kollegiale Beratung, BBvE-Welle 2-O23“ aus dem Zukunftsprojekt.

2. Auftrag und Ziel

Die kollegiale Beratung ist ein Austauschformat, das auf gegenseitige Unterstützung bei beruflichen Herausforderungen ausgerichtet ist. Sie beinhaltet ein strukturiertes Verfahren zur kollegialen Reflexion und Lernen. Die kollegiale Beratung ist bundesweit in allen Agenturen verbindlich umzusetzen.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Stärkere Reflexionsfähigkeit im Umgang mit komplexen Fällen.
- Höhere Handlungssicherheit und Entscheidungsqualität.
- Entlastung durch gemeinsame Fallbearbeitung.
- Gemeinsame Lösungsfindung für komplexe Kundenanliegen/Fallkonstellationen.
- Steigerung der Beratungsqualität für die Kundinnen und Kunden.
- Förderung von Teamkultur, Vertrauen und Kommunikation.
- Nachhaltiger Wissenstransfer.
- Ausbau fachlicher und methodischer Fähigkeiten.
- Förderung von Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung.

2.1 Kontext

Diese Weisung regelt die Umsetzung der kollegialen Beratung, die nach den Grundsätzen von Kim-Oliver Tietze (vgl. 2026 Hrsg F. Schulz von Thun) erfolgen soll. Die kollegiale Beratung ist eine interne Reflexion beraterischen Handels, in die die Beratene bzw. der Beratene nicht involviert ist. Die Durchführung kann zu verschiedenen Zeitpunkten im Kundenprozess verortet werden. Die kollegiale Beratung erfolgt in der BBvE im eigenen Team, teamübergreifend oder auch agenturübergreifend und ist im Rahmen der kontinuierlichen Professionalisierung (Kapitel Qualitätsmanagement, Punkt 10.2 im Leitfaden BBvE) zu verorten.

2.2 Prozessbeschreibung

Die kollegiale Beratung wird durch die Terminplanung und Koordination der Teamleitungen BBvE angestoßen. Den weiteren Prozess begleiten die Teamleitungen BBvE (z. B. durch Beantwortung von Fragen, Darlegung guter Gründe für eine Professionalisierung). Für eine bundesweit einheitliche, inhaltliche Durchführung, sind Informationen zur Umsetzung im fachlichen Konzept in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die kollegiale Beratung





unterscheidet sich von anderen professionellen reflexiven Beratungsformaten wie Supervision und Coaching dadurch, dass sie mit direkten fachlichen Kolleginnen und Kollegen (auf Augenhöhe) stattfindet und nicht durch eine Externe oder einen Externen begleitet wird. Die Moderation ist rotierend aus dem Team heraus zu übernehmen. Sollte das Format unbekannt sein, besteht die Möglichkeit, den Berufspsychologischen Service (BPS) für die Moderation von maximal zwei Terminen einzuschalten, um die Gruppe bei der Etablierung des Formates zu unterstützen.

2.3 Prozesssteuerung

Jede Berufsberaterin und jeder Berufsberater nimmt verpflichtend mindestens einmal pro Jahr an der kollegialen Beratung teil. Diese wird durch die Teamleitung ermöglicht, begleitet und nachgehalten. Je nach Bedarf - sich ergebend aus unterschiedlichen Erkenntnisquellen z. B. aus Hospitationen, aus ZKM-Kundenbefragungen - können auch weitere Termine initiiert werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen (RD)

- begleiten die Einführung und Verstetigung durch Kommunikation mit den AA,
- sichern im RD-Bezirk die Durchführung ab,
- fassen die Meldungen der AA zusammen und geben einmal jährlich zum 30.11. eines jeglichen Jahres eine standardisierte Rückmeldung an die Zentrale zur Durchführung ab.

Die Berufspsychologischer Service (Leitende Psychologinnen und leitende Psychologen in den Regionaldirektionen)

- unterstützen bei Bedarf mit Moderation die kollegiale Beratung (für max. zwei Veranstaltungen pro Team)

Die AA

- begleiten die lokale Umsetzung und stellen sicher, dass die für eine Umsetzung benötigte Zeit für die kollegiale Beratung zur Verfügung steht,
- können (sollte das Format unbekannt sein) über die Teamleitung eine Unterstützung bei der Moderation beim BPS der RD anfragen,



- stellen die Durchführung (Terminplanung, Koordination, Nachhaltung) und Begleitung durch die Teamleitungen sicher, so dass jede Berufsberaterin und jeder Berufsberater mindestens einmal jährlich an einer kollegialen Beratung teilnimmt,
- stimmen bei Bedarf das organisatorische Vorgehen bei teamübergreifendem bzw. agenturübergreifendem Interesse an einer kollegialen Beratung ab. In diesem Fall ist sicher zu stellen, dass die organisatorischen Aufgaben auf die betroffenen Führungskräfte gleichmäßig verteilt wird,
- geben einmal jährlich zum 31.10. an ihre RD eine standardisierte Meldung zur Durchführung ab.

4. Info

- Die Weisung wird im Social-Intranet veröffentlicht.
- Die Zentrale informiert gemeinsam mit dem Zukunftsprojekt operativ über das Vorhaben in der Zukunftswoche im Oktober 2026.
- Die Umsetzung der kollegialen Beratung erfolgt verbindlich ab 18. Januar 2027.

5. Haushalt

Es entstehen keine Mehrbedarfe. Die Umsetzung erfolgt aus bestehenden Ressourcen.

6. Beteiligung

Entfällt.

gez.

Bereichsleiter Kundenkernprozess Berufseinsteigende

